

arbeitet und die Kirche nur als Staatskirche duldet<sup>1)</sup>, oder Occam mit seinem Glauben an die Geistkirche<sup>2)</sup>, der rücksichtslos zwischen Pappstkirche hämisch nennt er sie „ecclesia Avinionica“<sup>3)</sup> und Universalkirche als der von Christus berufenen Gemeinschaft der Gläubigen, und zwischen weltlicher und geistlicher Macht scheidet.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts gibt es eine öffentliche und säkulare Weltkaiserlehre.<sup>4)</sup> In der Glossatorenschule von Bologna ist sie entstanden, aus der seit Anfang des Jahrhunderts aufgenommenen, neuen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Recht Justinians. Sie ist eine unter dem Eindruck der staufischen Kaisermacht stehende Lösung der Aufgabe, dieses zeitfremde Recht zeitgerecht auszulegen. Legisten und Kanonisten haben an dieser Aufgabe gemeinsam gearbeitet. Die Lösung macht das überdölkische römische Recht zu einem mittelalterlichen, weltgültigen Kaiserrecht. Auf dieser Grundlage erhebt man für den Kaiser den Rechtsanspruch auf Weltherrschaft. Die „imperial“ denkenden Legisten machen den Versuch, die politische Rechtsordnung des Imperium Romanum, so wie sie von ihnen aus dem römischen Recht herausgelesen wird, auf die abendländische Staatenwelt zu übertragen: die „respublica“ ist

<sup>1)</sup> G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* 2 (1934): Marziale de Padoue 237 ff. Dazu R. Scholz: hZ. 156, 1937, 99 ff.

<sup>2)</sup> H. Köhler, *Der Kirchenbegriff bei Wilhelm von Occam* (Diss. Leipzig 1937).

<sup>3)</sup> R. Scholz, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354)* 2 (Bibl. d. tgl. preuß. hist. Instituts in Rom 10, 1914), 454, 455.

<sup>4)</sup> Im folgenden sind Gedanken und Ergebnisse einer abgeschlossenen Untersuchung zur Entstehung und Ausbildung der Weltkaiserlehre und ihrer nationalstaatlichen Antworten vorweggenommen, die auf der kanonistischen Glossenliteratur aufbaut. Sie gehört zu einer größeren Arbeit, die ich als „Studien zur abendländischen Geltung des deutschen Kaisertums im späteren Mittelalter, insbesondere in Spanien“ nach dem Kriege zu veröffentlichen hoffe. Zum legistischen Anteil vgl. bes. O. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* 3 (1881), 199 ff., G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* 1 (1934): *Bilan du XIII<sup>e</sup> siècle* 146 ff. und die bei F. Schoenstedt, *Der Tyrannenmord im Spätmittelalter* (Neue dt. Forsch. Abt. Mittl. Gesch. 6, 1938) 32 Anm. 10 genannten Arbeiten von Fr. Ercole.